

## Allgemeine Informationen zu Beihilfen

### im Rahmen der Gewährung von Zuwendungen des Landes M-V zur Schaffung von belegungsgebundenen Mietwohnungen gemäß der Richtlinie Wohnungsbau Sozial (WoBauSozRL M-V)

Die Versorgung der Bevölkerung mit angemessenem und bezahlbarem Wohnraum stellt eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse dar.

Mit der Förderung der Schaffung von belegungsgebundenen Mietwohnungen erhalten Vermieter von Wohnraum Vorteile, welche sie ohne die staatlichen Mittel nicht hätten. Diese Vorteile können Beihilfen darstellen. Die Einhaltung nachfolgender europäischer Bestimmungen zum Beihilfenrecht ist daher von zentraler Bedeutung:

#### De-minimis-Verordnung

Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13.12.2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt der EU Nr. L 2023/2831 vom 15.12.2023

#### DAWI-De-minimis-Verordnung

Verordnung (EU) 2023/2832 der Kommission vom 13.12.2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, Amtsblatt der EU Nr. L 2023/2832 vom 15.12.2023

#### DAWI-Freistellungsbeschluss

Beschluss der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, ABI. L 7/3 (DAWI-Freistellungsbeschluss).

#### a) De-minimis-Verordnung

Die De-minimis-Verordnung gilt grundsätzlich für Beihilfen an Unternehmen in allen Wirtschaftsbereichen. Es bestehen Ausnahmen für die Bereiche Fischerei und Aquakultur, landwirtschaftliche Primärproduktion, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie für bestimmte exportbezogene Tätigkeiten.

Die De-minimis-Verordnung legt den Schwellenwert fest, bis zu dem Beihilfen als Maßnahmen angesehen werden, die nicht die Merkmale einer Beihilfe erfüllen. Die Summe der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren (rollierend) bis zu 300.000 EUR betragen. Wenn ein Unternehmen eine De-minimis-Beihilfe z. B. am 1.07.2024 erhält, dann sind alle De-minimis-Beihilfen, die das Unternehmen im Zeitraum vom 1.07.2021 bis zum 1.07.2024 erhalten hat, maßgeblich. Einbezogen in die Betrachtung wird dabei nicht nur das einzelne Unternehmen, sondern der gesamte Unternehmensverbund als „ein einziges Unternehmen“.

## **b) DAWI-De-minimis-Verordnung**

Die DAWI-De-minimis-Verordnung gilt für Beihilfen an Unternehmen, die eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) erbringen. Vom Geltungsbereich ausgenommen sind u. a. Unternehmen in Schwierigkeiten.

Die Summe der einem Unternehmen gewährten DAWI-De-minimis-Beihilfen darf innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren (rollierend) bis zu 750.000 EUR betragen. Wenn ein Unternehmen eine DAWI-De-minimis-Beihilfe z. B. am 2.07.2024 erhält, dann sind alle DAWI-De-minimis-Beihilfen, die das Unternehmen im Zeitraum vom 2.07.2021 bis zum 2.07.2024 erhalten hat, maßgeblich. Einbezogen in die Betrachtung wird dabei nicht nur das einzelne Unternehmen, sondern der gesamte Unternehmensverbund als „ein einziges Unternehmen“.

## **c) DAWI-Freistellungsbeschluss**

Der DAWI-Freistellungsbeschluss gilt für Beihilfen an Unternehmen, die eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) erbringen. Vom Geltungsbereich ausgenommen sind u. a. Unternehmen in Schwierigkeiten.

Die Betrauung des Unternehmens erfolgt durch den Zuwendungsbescheid für maximal 40 Jahre. Die Höhe der Ausgleichsleistung darf nur die Nettokosten, die durch die Erfüllung der DAWI verursacht wurden, und einen angemessenen Gewinn (Kapitalrendite, die ein durchschnittliches Unternehmen zugrunde legt) abdecken. Die Gewährung einer Zuwendung des Landes M-V gemäß der Richtlinie Wohnungsbau Sozial schließt eine Überkompensation aus, da sie pauschaliert und gedeckelt ist. Das Darlehensprogramm sieht eine Begrenzung der Miethöhe und eine Belegungsbindung vor.

## **Kumulierung**

De-minimis/DAWI-De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Beihilfeintensität die Beihilfeintensität übersteigen würde, die im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission festgelegt ist.

DAWI-De-minimis-Beihilfen in Höhe von bis zu 750.000 EUR dürfen immer zusätzlich, d.h. neben den anderen De-minimis-Beihilfen, gewährt werden.

Erhält ein Unternehmen bereits für eine DAWI staatliche Ausgleichsleistungen, unabhängig davon, ob es sich dabei um staatliche Beihilfen handelt oder nicht, so darf es für dieselbe DAWI keine DAWI-De-minimis-Beihilfe erhalten.